



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Zentrale Dienste,
Sozialplanung
Sachbearbeitung: Mihaela Butacu
Fachdienstleitung: Anke Hillmann-Richter

Beratungsgremium

**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kul-
tur und Soziales des Kreistags**

Die Sitzung ist am

26.02.2024

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Ein Jahr Betreuungsrechtsreform - Bericht der Betreuungsbehörde

Beschlussantrag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Betreuungsbehörde zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn eine/n Betreuer/in. Dabei ist zu beachten, dass kein/e Betreuer/in gegen den freien Willen eines Volljährigen bestellt werden darf. Zudem darf ein/e Betreuer/in nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch eine/n Bevollmächtigten ebenso gut wie durch eine/n Betreuer/in besorgt werden können, ist die Betreuung nicht erforderlich.

Diese Einschätzungen obliegen der Betreuungsbehörde, welche vom Betreuungsgericht Ulm oder Ehingen den Auftrag zur Sachverhaltsermittlung und –darstellung erhält.

Bedeutung der Behörde für die Bürgerinnen und Bürger des Alb-Donau-Kreises

Die Betreuungsbehörde ist Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürgerinnen im Alb-Donau-Kreis bei Fragen zu vorsorgenden Verfügungen und zur rechtlichen Betreuung.

Betroffene, Angehörige, das soziale Umfeld oder sonstige Institutionen haben die Möglichkeit, im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung oder bei bestehender Betreuung sich allgemein oder einzelfallbezogen (unter Einhaltung der Schweigepflicht) über die Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung, die Verfahrensabläufe und die Aufgaben und Pflichten einer rechtlichen Betreuerin oder eines rechtlichen Betreuers zu informieren.

Rechtliche und soziale Betreuung werden oftmals verwechselt.

Fallbezogen gehört es zu den Aufgaben auch andere Hilfen (Erwachsenen- oder Jugendhilfe, SPDI, ABW, Soziotherapie...) aufzuzeigen. So werden Kontaktdaten an die Betroffenen weitergegeben oder der Kontakt zu den anderen Fachdiensten hergestellt.

Auch rechtliche Betreuende und Bevollmächtigte wenden sich bei Fragen an die Betreuungsbehörde. Oftmals gelingt es im gemeinsamen Gespräch für bestehende Problematiken Lösungsansätze zu finden.

Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde gehören:

1. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
2. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
3. Informations- und Beratungspflichten gegenüber Betreuern und Bevollmächtigten
4. Beratungsangebot für betroffene Personen, die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen und erweiterte Unterstützung
5. Beratung von Geheimnisträgern
6. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern
7. Unterstützung der Betreuungsgerichte nach dem BtOG
8. Weitere Aufgaben nach dem BGB

- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen
 - Führung von (Verhinderungs-)Betreuungen
9. Weitere Aufgaben nach dem FamFG
- Verfahren in Betreuungssachen
 - Verfahren in Unterbringungssachen
10. Netzwerkarbeit
11. Registrierung und Überwachung der Mitteilungs- und Nachweispflichten von beruflichen Betreuern

Das neue Betreuungsrecht ab 1. Januar 2023

Das Recht betreuter Menschen auf Selbstbestimmung wurde mit dem neuen Betreuungsrecht maßgeblich verbessert und den Wünschen der Betreuten ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt. Die Betroffenen sollen seither bei der konkreten Betreuerauswahl ihre Vorstellungen einbringen können und hierbei, soweit wie möglich, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Seither finden sogenannte Kennenlerngespräche zwischen beiden Personen statt. Die Kennenlerngespräche können nicht in Rechnung gestellt und Unkostenbeiträge nicht erstattet werden.

Weitere mit dem neuen Betreuungsrecht einhergehende Herausforderungen für die Betreuungsbehörde im Alb-Donau-Kreis sind:

- Registrierungsverfahren und Finden von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern

Zum 1. Januar 2023 wurde ein formales Registrierungsverfahren für Berufsbetreuerinnen und -betreuer eingeführt. Diese Registrierung ist bei der Stammbehörde angesiedelt, durch welche eine komplexe Eignungs- und Sachkundeprüfung erfolgt. Durch die Änderungen im Gesetz hat die Betreuungsbehörde außerdem die Pflicht, die Eignung und die erforderlichen Nachweise / Voraussetzungen von ehrenamtlichen Betreuer/innen zu prüfen. Dies ist jeweils mit zeitlichem Mehraufwand verbunden. Die Betreuerregistrierungsverordnung regelt die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde. Fehlende Kompetenzen müssen durch entsprechende kostenpflichtige Fortbildungen durch die Berufsbetreuerinnen und -betreuer selbst erworben werden.

Außerdem wurden die Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuerinnen und Betreuer angepasst, mit welchen sich deren organisatorischer Aufwand und der der Behörde erhöht hat. Eine angemessene Anpassung der Betreuervergütung erfolgte nicht.

Die Kapazitäten vieler Berufsbetreuer/innen sind ausgereizt. Von den 16 Berufsbetreuerinnen und -betreuer im Alb-Donau-Kreis werden fünf ihre Tätigkeit aufgeben und übernehmen keine neuen Aufträge mehr. Im letzten Jahr erfolgte die Registrierung eines neuen Berufsbetreuers im Landkreis, vier Interessenten werden derzeit geprüft. Die Situation in den umliegenden Regionen ist nicht wesentlich besser. Für das Jahr 2024 hat sich die Betreuungsbehörde das Ziel gesetzt den Bestand auf 25 Berufsbetreuer/innen im Landkreis zu erhöhen.

Die Attraktivität ist jedoch durch den bürokratischen Aufwand und die nicht erstattungsfähigen Kosten gesunken. Zudem sinkt die Bereitschaft vor allem schwierigere Fälle

anzunehmen. Kurz- bis mittelfristig wird sich daher ein Engpass bei den Berufsbetreuerinnen und -betreuern ergeben.

- Beratungsangebot für betroffene Personen, die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen und erweiterte Unterstützung

Um die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden, ist der gesetzliche Auftrag der Betreuungsbehörde, u.a. „Andere Hilfen“ zu leisten. Dies erwartet die Begleitung und umfängliche Beratung des Betroffenen. Die Komplexität der Beratungen steigt stetig an. Dadurch und durch bspw. die Suche von Berufs- oder ehrenamtlichen Betreuern/innen und den Fallsteigerungen ist diese Aufgabe derzeit personell nicht zufriedenstellend umsetzbar.

Das neue Betreuungsrecht beinhaltet, dass für die Aufgabenbewältigung mehr Personal benötigt wird. In 2023 wurde hierzu eine Stelle geschaffen. Zu diesem Zeitpunkt waren folgende Auswirkungen noch nicht bekannt:

- Fallzahlensteigerungen

Im Jahr 2023 wurden 379 Aufträge von den Betreuungsgerichten an die Behörde weitergegeben. In 2022 waren es noch 277 Verfahrensermittlungen, d.h. innerhalb eines Jahres haben sich die Fallzahlen um 27% in diesem Bereich gesteigert. Hierzu ist in den meisten Fällen ein persönliches Gespräch notwendig, welches hauptsächlich in den eigenen Räumlichkeiten der Betroffenen stattfindet. Die Fälle sind komplex und vielschichtig, so dass hier ein Großteil der verfügbaren Personalkapazitäten für diese Aufgaben eingebunden ist. Da es mitunter auch um finanzielle Begehrlichkeiten geht, müssen die einzelnen Interessenlagen gründlich geprüft werden. Für jeden Prüfauftrag wird ein umfassender Sozialbericht erstellt, welcher die Einschätzung des Betroffenen und seines persönlichen sowie familiären Umfeldes enthalten muss.

- Führung von (Verhinderungs-)Betreuungen

Durch die Situation bei den Berufsbetreuern/innen ist perspektivisch davon auszugehen, dass der Bedarf an der Übernahme von beruflichen Betreuungen bereits kurz- bis mittelfristig nicht mehr abgedeckt werden kann. Für die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde bedeutet dies die Übernahme und Führung von Amtsbetreuungen. Die Behörde ist somit „Ausfallbürge“ und wird vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt. Anschließend muss sie spätestens nach zwei Wochen mitteilen, wem sie die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat. Eine Einwilligung der Behörde zu ihrer Bestellung ist nicht erforderlich. Für die Übernahme von Amtsbetreuungen verfügt die Betreuungsbehörde derzeit nicht über die notwendigen personellen Kapazitäten.

Fazit: Mit dem neuen Betreuungsrecht ergeben sich neue Herausforderungen, die eine Bearbeitung der Vorgänge erschwert. Vergleicht man den Alb-Donau-Kreis mit anderen Kommunen, konnten die Aufgaben in der Vergangenheit sehr effizient umgesetzt werden:

Mitarbeiteranzahl im Vergleich zu anderen Landkreisen/Städten in der Umgebung

Landkreis/Stadt	Einwohner Stadt- /Landkreis	Vollzeit- äquivalent (VZÄ)	Einwohner pro VZÄ	geführte Amtsbetreu- ungen	Anzahl Betreuungs- vereine
Sigmaringen	130.873	4,6	28.451	keine	1
Ludwigsburg	543.984	18,5	29.405	12	1
Stuttgart	634.830	21,4	29.665	keine	4
Göppingen	257.253	7,4	34.764	7	1
Ulm	174.200	4,8	36.292	keine	1
Calw	158.397	3,9	40.615	keine	1
Zollernalbkreis	188.935	4,51	41.892	keine	3
Reutlingen	286.748	6,8	42.169	keine	1
Ostalbkreis	314.002	7	44.857	3	1
Ems-Murr-Kreis	426.158	8,5	50.136	11	1
Esslingen	533.859	7	76.266	1	2
Alb-Donau- Kreis	203.259	2,6	78.177	keine	1

Das Team der Betreuungsbehörde hat sich zum Beginn letzten Jahres neuformiert und besteht seit dem 1. Juni 2023 aus 3 Sachbearbeiterinnen mit insgesamt 2,6 VZÄ. Unterstützt wird außerdem durch eine Verwaltungskraft mit 0,5 VZÄ.

Gäste und Sachverständige:

Sigrid Böhlk

Vertagungsfähig

nein

Ulm, 9. Februar 2024

Anlage

Betreuungsbehörde Zahlen 2023